

43. Kann ein Konkursgläubiger die Haftung aus § 25 H.G.B. gegen denjenigen geltend machen, der ein zur Masse gehöriges Handelsgeschäft von dem Konkursverwalter erworben hat und unter der bisherigen Firma fortführt?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Mai 1904 i. S. F. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. I. 85/04.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

In dem Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft C. W. M. S. Verlagsbuchhandlung veräußerte der Konkursverwalter nach Einholung der Genehmigung der Gläubigerversammlung und der Zustimmung der Inhaber der falliten Gesellschaft das Verlagsgeschäft mit dem Rechte zur Fortführung unter der bisherigen Firma samt allen Aktiven, Vorräten, Manuskripten, Verlagsrechten etc. an den Beklagten. Über die Passiven enthielt der Vertrag keine ausdrückliche Bestimmung; ebensowenig fand sich in der Eintragung im Handelsregister ein darauf bezüglicher Vermerk.

Der Kläger meldete im Konkurse eine Forderung an, auf die er, nachdem der Konkursverwalter sie anerkannt hatte, die Konkursdividende erhielt. An der Gläubigerversammlung, in welcher die Genehmigung zum Verkaufe des Geschäfts gegeben wurde, hatte er nicht teilgenommen. Jetzt verlangte er von dem Beklagten auf Grund des § 25 H.G.B. Zahlung seines Ausfalls.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Frage, ob bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts aus der Hand des Konkursverwalters der § 25 H.G.B. überhaupt nicht Anwendung finden könne, steht gegenwärtig nicht zur Entscheidung. Es handelt sich nur darum, ob gegenüber einem solchen Erwerbe ein Konkursgläubiger sich darauf berufen dürfe, daß der Erwerber für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des Kreditars hafte, weil die Voraussetzungen nicht gegeben seien, unter welchen eine abweichende Vereinbarung nach Abs. 2 daselbst Dritten gegenüber wirksam sei. Die Revision meint, daß, entgegen der Ansicht beider Vorinstanzen, diese Frage unbedingt zu bejahen sei, da der § 25 ganz allgemein laute, und die Vorschriften der Konkursordnung keine Ausnahme rechtfertigten. Es ist richtig, daß keine besondere konkursrechtliche Ausnahmenvorschrift besteht. Dessen bedarf es auch gar nicht. Die Stellung, welche einerseits die Konkursgläubiger, anderer-

seits der Konkursverwalter innerhalb des Konkursverfahrens einnimmt, ergibt ohne weiteres, daß hinsichtlich der vom Konkursverwalter vorgenommenen Veräußerung des zur Konkursmasse gehörigen Handelsgeschäfts der Konkursgläubiger nicht ein Dritter im Sinne des Abs. 2 des § 25 F.G.B. sein kann. Mit Recht hat das Berufungsgericht geltend gemacht, daß der Konkursverwalter, wenn er zur Konkursmasse gehörige Gegenstände veräußert, um die zur Verteilung an die Konkursgläubiger zu bringenden Barbeträge zu beschaffen, in Wahrnehmung der Interessen der Konkursgläubiger handelt und über Vermögensrechte der Konkursgläubiger verfügt, welche diesen infolge der Konkursöffnung bezüglich der zur Aktivmasse gehörenden Wertobjekte erwachsen sind. Ebenso zutreffend hebt es hervor, daß es nicht darauf ankomme, ob der Konkursverwalter dabei als der Vertreter der Konkursgläubiger anzusehen sei. Jedenfalls handelt er in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zum Zwecke der konkursmäßigen Befriedigung aus der Masse. Auf diese Art der Befriedigung sind die Konkursgläubiger beschränkt; sie müssen daher die Rechtshandlungen, welche der Konkursverwalter zur Verfüllung der Masse vornimmt, auch für sich gelten lassen; sie sind daran gebunden und dürfen sich nicht in Widerspruch dazu setzen. Darin liegt das Entscheidende. Wenn das Berufungsgericht noch weiter darauf Gewicht legt, daß im vorliegenden Falle der Veräußerungsvertrag . . . durch die Gläubigerversammlung genehmigt worden, daß der Kläger zwar in dieser Versammlung nicht erschienen, aber nach § 97 R.D. an den Beschluß gebunden sei, daß er auch im Konkursverfahren Dividenden, deren Verteilung erst durch die Veräußerung des Verlagsgeschäfts ermöglicht worden, entgegengenommen habe, wenn es überhaupt zum Schlusse das eigentlich Maßgebende darin findet, daß der Vertrag als mit Genehmigung des Klägers abgeschlossen anzusehen sei, so steht alles dies zwar der Richtigkeit des Ergebnisses nicht entgegen, aber es ist zur Begründung nicht erforderlich und könnte zu unzutreffenden Konsequenzen führen. Denn offenbar würde, wenn es darauf ankäme, ob der Veräußerungsvertrag vom Kläger genehmigt worden oder doch als von ihm genehmigt anzusehen sei, die Entscheidung mindestens zweifelhaft werden, wenn nicht die Gläubigerversammlung, sondern ein Gläubigerausschuß sich für die Veräußerung ausgesprochen hätte, und sie müßte zugunsten des Klägers ausfallen,

wenn dieser in der Gläubigerversammlung erschienen wäre, aber Widerspruch erhoben hätte. Ebenso würde, falls der Empfang von Dividenden erheblich wäre, der Klagenanspruch begründet erscheinen, wenn der Beklagte sich an dem Konkursverfahren gar nicht beteiligt hätte. Alles dies ist aber unerheblich. Nicht auf das subjektive Verhalten des Klägers darf Gewicht gelegt werden, sondern das allein entscheidende Moment liegt darin, daß er, als Konkursgläubiger, soweit die Konkursmasse in Frage steht, nur einen Anspruch auf anteilsweise Befriedigung im geordneten Wege des Konkursverfahrens hat.

Man könnte einwenden, daß der Veräußerungsvertrag nicht nur das zur Konkursmasse gehörige Handelsgeschäft umfaßte, sondern auch die Firma, die nicht zu dieser Masse gehörte, und für die der Konkursverwalter, wie auch tatsächlich geschehen ist, das Recht zur Fortführung nur mit Einwilligung der Gemeinschuldner übertragen konnte. Allein in dieser Weise darf der Veräußerungsvertrag nicht auseinandergerissen werden. Für sich selbst hatte die Firma keinen Wert und konnte sie auch nicht veräußert werden (§ 23 H. G. B.). Sie darf nur als ein unselbständiger Gegenstand des in der Hauptsache auf die Veräußerung des Handelsgeschäftes gerichteten Vertrags angesehen werden.“ . . .